

Die Werbeverbote des Heilmittelwerbegesetzes (HWG)

Autorin_Dr. Maike Erbsen

Seitdem das zahnärztliche Werberecht in den letzten Jahren erheblich liberalisiert und das ehemals starre Korsett der Werberegeln des zahnärztlichen Berufsrechts weitgehend aufgehoben wurde, ergeben sich die maßgeblichen Beschränkungen für die zahnärztliche Werbung heute aus dem Heilmittelwerbegesetz (HWG).

Ein für die ästhetische und kosmetische Zahnheilkunde wichtiges Verbot des HWG, das Verbot der Werbung mit Vorher-Nachher-Bildern bei operativ-chirurgischen Eingriffen, wurde im letzten Beitrag in dieser Zeitschrift vorgestellt. Im HWG befinden sich weitere wichtige Verbotsnormen für die Zahnarztwerbung, deren Nichtbeachtung für den Zahnarzt berufs- und wettbewerbsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Da die werberechtlichen Schranken des HWG vielen Zahnärzten weitgehend unbekannt sind, soll in diesem Beitrag ein Überblick über weitere heilmittelwerberechtliche Werbeverbote gegeben werden.

Die zentrale Norm für die Zahnarztwerbung ist § 11 HWG, der eine Vielzahl verschiedener Werbeverbote für die sog. Publikumswerbung gegenüber Verbrauchern und Patienten aufstellt. Zur Publikumswerbung zählen z. B. die Praxishomepage, Praxisbroschüren, Patienteninformationsblätter, Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, Radio- und Fernsehwerbung etc.

§ 11 HWG lautet auszugsweise:

„Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden

1. mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf,
2. mit Angaben, dass [...] das Verfahren, die Behandlung, [...] zahnärztlich [...] oder anderweitig fachlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,
3. mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf,
4. mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe [...],
5. mit der bildlichen Darstellung
 - a. von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,

b. mit der Wirkung eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, [...] durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung,

c. des Wirkungsvorganges eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung [...] am menschlichen Körper oder an seinen Teilen,

6. mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind,

7. mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,

8. durch Werbevorträge, mit denen ein Feilbieten oder eine Entgegennahme von Anschriften verbunden ist,

9. mit Veröffentlichungen, deren Werbezweck missverständlich oder nicht deutlich erkennbar ist,

10. mit Veröffentlichungen, die dazu anleiten, bestimmte Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden beim Menschen selbst zu erkennen und mit den in der Werbung bezeichneten Arzneimitteln, Gegenständen, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln zu behandeln, sowie mit entsprechenden Anleitungen in audiovisuellen Medien,

11. mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen, [...]

13. mit Preisausschreiben, Verlosungen oder anderen Verfahren, deren Ergebnis vom Zufall abhängig ist [...].“

Die hier angesprochenen von § 11 HWG untersagten Werbemaßnahmen, die werbepsychologisch auf unterschiedliche Weise auf die potenziellen Patienten einwirken, lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

- Werbemaßnahmen, die den potenziellen Patienten von der Qualität und Wirksamkeit des beworbenen Produkts/der Leistung überzeugen und ihm Vertrauenswürdigkeit vorspiegeln sollen,
- Werbemaßnahmen, die durch Angsteinflößung auf das Produkt/die Leistung hinsteuern sollen,
- Werbemaßnahmen, die irreführend sein können,
- Werbemaßnahmen, die zur Selbstdiagnose und anschließender Selbstbehandlung verleiten können, und

_Kontakt **cosmetic**
dentistry

Rechtsanwältin
Dr. Maike Erbsen

Kanzlei Ratajczak & Partner
Berlin · Sindelfingen · Köln ·
Freiburg im Breisgau
Wegener Str. 5
71063 Sindelfingen
E-Mail: erbsen@rprmed.de